

Vom 30. Juli 2021
(ABI S. 470)

Aufgrund Art. 8 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBL S. 40), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative der Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung) mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

| | |
|--------------------|------------|
| Reinigungsklasse 1 | 1,24 Euro |
| Reinigungsklasse 2 | 2,40 Euro |
| Reinigungsklasse 3 | 4,80 Euro |
| Reinigungsklasse 4 | 11,76 Euro |

§ 5
Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres. Tritt der Gebührentatbestand im Laufe des Jahres ein, so entsteht die Gebührensschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats; für den Rest des Kalenderjahres wird pro Monat ein Zwölftel der zutreffenden Jahresgebühr erhoben.

§ 6Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7Gebührenermäßigung

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und mit Ausnahme der Straßen in Reinigungsklasse 3 und 4 um ein Viertel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde. Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Viertel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 20 v.H.

§ 8Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, bei Jahreszahlern mit der vollen Jahresgebühr am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 9Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

631 c STRASSENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2005 (ABI. S. 380), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2017 (ABI. S. 432), außer Kraft.